

Secr. Bergmann geäußert hat, die Kammer hätte sich gegen die Ausrottung der Wildpretarten ausgesprochen, dieses nicht der Fall ist. Die Kammer hat sich gegen die Ausrottung des Wildes, aber nicht gegen die der einzelnen Arten von Wild erklärt; denn sonst dürften wir auch Bären und Wölfe nicht schießen. Ich mache es deswegen bemerklich, weil es Einfluß auf die Abstimmung über unser Separatvotum haben könnte.

Abg. und Secr. Bergmann: Ich muß darauf entgegen, daß ich mich in Bezug auf die Ausrottung des Wildes dem Antrage des Referenten anschließe, und habe bemerkt, daß die Einführung der Communwildschützen nicht viel anders, als eine gänzliche Ausrottung des Wildes sei, und ich sehe nicht ein, warum diese statt finden soll, da diese Thiergattungen noch in jedem cultivirten Staate gehegt werden.

Abg. Puttrich: Der Abgeordnete mir zu Linken, der so eben sprach, hat der Bären, Wölfe und Füchse erwähnt; ich muß jedoch ihn darin widerlegen, da man wohl schwerlich, dem Jagdgebrauche gemäß, unter dem Worte „Wild“ dergleichen Thiere mit verstehen kann; diese sind mir unter dem Namen „Raubthiere“ bekannt.

Hierauf wird von mehreren Abgg. auf Abstimmung angetragen, und es bemerkt also, da dieser Antrag hinlängliche Unterstützung fand,

Referent: Man hat gesagt, den Communen erwüchse eine Belästigung. Ich frage, welche Belästigung ist größer, weitläufige kostspielige Proceffe über Entschädigungen zu führen, oder einige Groschen den Wildschützen zu bezahlen? Es ist schon bemerkt worden, daß der Beisatz: „nach Befinden“ jedes Bedenken entfernt. Es ist von dem Abg. v. d. Planitz gesagt worden, daß das Wildschädengesetz im Badenschen bloß von größerem Wild spreche. Das ist wahr, aber die 2. Kammer hat es auf Hasen ausgedehnt. Wider das, was Hr. Secr. Bergmann gesprochen, berufe ich mich auf die Autoritäten der württembergischen, badenschen und anderer deutschen Regierungen und Kammern.

Der Vicepräsident stellt nun die Fragen: 1) Ist die Kammer damit einverstanden, was die Deputation unter b. beantragt hat? 2) Wird dem Antrage des Referenten beige- stimmt?

Erstere wird mit Ausschluß von 5 Stimmen bejaht, letztere mit 25 Stimmen bejaht und mit 35 Stimmen verneint, und hierauf um 2 Uhr die öffentliche Sitzung geschlossen, um in eine geheime überzugehen.

Zweihundert und zwölfte öffentliche Sitzung der ersten Kammer, am 6. März 1834.

Fortsetzung der Berathung über den anderweiten Bericht der 1. Deputation, den Gesetzentwurf wegen der Verhältnisse der Civilstaatsdiener betreffend.

Die Sitzung beginnt unter Vorsitz des Stellvertreters D. Deutrich halb 10 Uhr. Das Protocoll über die letztvorhergegangene Sitzung wird verlesen, genehmiget, und durch D. v. Ammon und D. Großmann mit unterzeichnet.

Auf der Registrande befindet sich neu verzeichnet:

1) Petition des Thierarztes Ernst Gustav Kluge, zu Penig, die Organisation des Veterinairwesens in Sachsen betreffend. 2) Petition Wilhelm Huths zu Remissen und 11 anderen Personen, denselben Gegenstand betreffend; beide Gegenstände sind an die 4. Deputation abzugeben. 3) Protocoll extract der 2. Kammer vom 21. Februar, die anderweite Berathung der Gefindeordnung betreffend; an diejenige Deputation, welcher die Begutachtung dieses Gegenstandes oblag. 4) Protocoll extract der 2. Kammer vom 24. Februar, den Gesetzentwurf wegen des Verfahrens in Administrativ-Justizsachen betreffend; an die 1. Deputation. 5) Bericht der 1. Deputation, die specielle Begutachtung des Gesetzes wegen der gemischten Ehen betreffend; zum Druck zu befördern und auf die Tagesordnung zu bringen.

Der Vicepräsident zeigt an, daß vom Präsidenten v. Wiestersheim die 2. Nachricht über die Wirksamkeit der chirurgisch-medicinischen Akademie zu Dresden, desgleichen vom D. Crusius der 13. Jahresbericht über die Heilanstalt für arme Augenranke zu Leipzig in einigen Exemplaren eingesendet worden seien, welche an die Kammermitglieder vertheilt werden sollen.

Man geht nun zur Tagesordnung über, auf welcher sich die Fortsetzung der anderweiten Berathung des Staatsdienergesetzes befindet. — Referent v. Carlowitz verliest den an der Reihe befindlichen §. 37., und verbindet hiermit den ersten Theil des zu diesem §. gegebenen Deputationsgutachten:

Hier beginnt die Reihe derjenigen §§., über welche die 1. Kammer zur Zeit noch keine Berathung gepflogen hat. Anlaß, sie zu übergehen, gab die Idee, daß eine allgemeine Staatsdienerwitwen-Pensionskasse den Zweck des Gesetzes vielleicht besser und leichter werde erreichen lassen. Schon der Deputation war dieser Gedanke nicht fremd geblieben; sie hatte indeß auf einige nicht unerhebliche Schwierigkeiten dabei aufmerksam gemacht, und eben deshalb ihr Gutachten auch auf die nachfolgenden §§. erstrecken zu müssen geglaubt. Als jedoch dieser Gegenstand bei der Kammer in Berathung kam, fühlte man das Bedürfnis einer näheren Erörterung desselben. Dabei hatte sich die Ansicht herausgestellt und Genehmigung gefunden, daß die, die Pensionen der Hinterlassenen betreffenden Bestimmungen aus dem Gesetze, ohne dessen Vollständigkeit im Wesentlichen Eintrag zu thun, wegbleiben, und künftig in ein besonderes Regulativ aufgenommen werden könnten, und so beschloß denn die Kammer die Berathung und Schlußfassung über diejenigen §§., die jenen Bestimmungen allein angehören, nicht eintreten, diejenigen §§., in denen jene Pensionsfrage neben anderen Fragen verhandelt wird, einer, jenem Beschlusse entsprechenden, veränderten Redaction zu unterwerfen, die Erörterung aber der Ausführbarkeit einer Dienerwitwen-Pensionskasse für Sachsen der 1. und 2. Deputation gemeinschaftlich zu überweisen. Auch gelangten an die Deputation später zwei mit jener Aufgabe in Verbindung stehende Aufsätze zweier Kammermitglieder zur ebenmäßigen Begutachtung. Als jedoch das Staatsdienergesetz an die 2. Kammer zur Berathung gelangt war, hatten sich die beiden Deputationen, durch andere dringliche Arbeiten abgehalten, dem ihnen übertragenen Geschäfte noch nicht unterziehen können; jetzt aber erlaubt sich die Deputation in Folge der Wendung, die diese Angelegenheit in der 2. Kammer genommen hat, vor weiteren Vorschritten ihrer verehrten Kammer anheim zu geben, ob sie auf ihrem frühe-